

Ausbildung in Zeiten von Covid-19

Informationen für Unternehmen und Netzwerkpartner*innen



Handwerkskammer
Berlin



PWAG
PFEFFERWERK

Verbundberatung
Duale Berufsausbildung in Berlin

rav NEUKÖLLN

Agenda

1. Begrüßung durch Ulrike Fey (Pfefferwerk AG) und Ulrike Kunze (RAV Neukölln)
2. Kerstin Josupeit-Metzner zur Verbundausbildung, Service und Förderung
3. Kristin Lohmar (IHK Berlin) zur Kurzarbeit von Auszubildenden
4. Claudia Lange und William Pethe (HWK Berlin) zum Ausfall des Berufsschulunterrichts
5. Abschluss



VERBUNDBERATUNG BERLIN – unternehmensorientierter Service für Verbundausbildung

Kerstin Josupeit-Metzner, 2020



Dieses Projekt wird aus Mitteln der Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales gefördert.

Wobei unterstützen wir die Unternehmen?

- beim Finden geeigneter Verbundpartner für
 - bestimmte Ausbildungsinhalte,
 - Zusatzqualifikationen,
 - Prüfungsvorbereitung
- bei der Vertragsgestaltung zwischen den Verbundpartnern
- bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln des Landes Berlin

Aktuelles zu Verbundausbildung & Förderung

- Das Modell Verbundausbildung (auch Prüfungsvorbereitung) ist jederzeit in Ausbildung integrierbar, z.B. wegen Corona-bedingter Einschränkungen im eigenen Geschäftsbetrieb.
- Virtuelle Formate können als Ausbildungszeiten anerkannt und gefördert werden.

Aktuelles zu Verbundausbildung & Förderung

- Personenbezogene Förderung nutzen.
 - ohne Schulabschluss, einfacher BBR, sonderpädagogischer Förderbedarf
 - Frauenatypische Berufe
 - Alleinerziehende
 - Geflüchtete
 - Übernahme aus Konkursbetrieben

- Fristen der Beantragung beachten – innerhalb von 6 Monaten ab erstem Verbundtag oder ab Beginn der Ausbildung.

- Beantragung formlos und digital reicht – Formulare können nachgereicht werden.

Aktuelles zu Verbundausbildung & Förderung

- Richtlinien bei Überschneidungen mit neuem Bundesprogramm sind noch in Klärung. (betrifft Verbundausbildung, Übernahme Insolvenz-Azubis)
- Online-Datenbank marktplatz-verbundausbildung.de nutzen.

Kontakt

Kerstin Josupeit-Metzner

Projektleiterin

josupeit@verbundberatung-berlin.de

www.verbundberatung-berlin.de

www.marktplatz-verbundausbildung.de

[@BerlinerVerbund](#)



Rechtliche Fragestellungen zur Kurzarbeit von Auszubildenden

Kristin Lohmar
Bildungsjuristin, IHK Berlin

Rechtliche Fragestellungen zur Kurzarbeit von Auszubildenden



Sind die Fehlzeiten aufgrund von Kurzarbeit und Ausfällen während der Corona-Zeit für die Zulassung zur Abschlussprüfung relevant

- Ja, diese Fehlzeiten sind für die Zulassung zur Abschlussprüfung relevant (§ 43 Abs. 1, Nr. 1 BBiG). Dabei ist es unerheblich, ob der Azubi diese zu vertreten hat.
- Eine Abwesenheit bis zu 10% gilt dabei noch als geringfügig.
- Generell sind bei der Beurteilung immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten
- Dokumentieren Sie genau, welche Ausbildungsinhalte versäumt wurden und holen Sie diese sobald wie möglich nach. Darüber ist ein Nachweis zu erbringen.

Rechtliche Fragestellungen zur Kurzarbeit von Auszubildenden

Ab wann ist eine Verlängerung der Ausbildung erforderlich?

- Bei länger andauernden Ausfällen besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 2 BBiG bei der zuständigen IHK zu stellen.
- Die Verlängerung muss erforderlich sein, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Diese Beurteilung kann nur im Einzelfall erfolgen und hängt davon ab, inwieweit die Ausfälle kompensiert wurden.

Rechtliche Fragestellungen zur Kurzarbeit von Auszubildenden



Gibt es ein (außerordentliches) Kündigungsrecht durch Corona?

- Nein, ein Mangel an Aufträgen, eine behördlich angeordnete Betriebsschließung, Kurzarbeit oder eine drohende Insolvenz sind grundsätzlich keine Gründe für eine Kündigung.
- Sofern die Schließung nur vorübergehend ist, kommen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte oder auch eine Form der Verbundausbildung in Betracht.
- Sollte der Ausbildungsbetrieb jedoch für längere Zeit vollständig zum Erliegen kommen, ist ein wichtiger Grund zur Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegeben.
- Der Betrieb ist aber dazu verpflichtet, sich rechtzeitig mit der Agentur für Arbeit um einen anderen Ausbildungsbetrieb für den Azubi zu bemühen.



Fragestellungen zum Ausfall des Berufsschulunterrichts

Ausbildungsberater
William Pethe
Claudia Lange



Ausfall des Berufsschulunterrichts

Müssen Auszubildende für die Erledigung von berufsschulischen Aufgaben freigestellt werden, während die Berufsschule geschlossen ist?

- Freistellungstatbestand aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist bei längerfristig geschlossenen Berufsschulen nicht gegeben
- Auszubildende müssen sich mit Betrieb darüber abstimmen, wie die Ausbildung ohne Präsenzunterricht in der Schule fortgeführt werden soll
- Ausbildungsbetriebe müssen die Arrangements berücksichtigen, die Berufsschulen ggfs. getroffen haben, um Auszubildende zu unterrichten (z.B. mit digitalen Lernplattformen oder durch häusliche Lernaufträge)
 - Eine Teilnahme daran ist von Betrieben zu ermöglichen
- eine angemessene Zeit muss für die Erfüllung der schulischen Lernaufträge entweder im Betrieb oder im häuslichen Umfeld zur Verfügung stehen

Ausfall des Berufsschulunterrichts

Haben längere Ausfallzeiten in der Berufsschule Auswirkungen auf die Prüfungsanforderungen?

- Nein, die Prüfungsanforderungen sind in den Ausbildungsordnungen beschrieben und können nicht verändert werden
- Besteht nach mehrwöchigem Unterrichtsausfall die Sorge, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht wird, kann ein Antrag auf Verlängerung der Ausbildung nach § 27 b Absatz 2 HwO / § Absatz 2 BBiG gestellt werden

*BBiG: Berufsbildungsgesetz; HwO: Handwerksordnung

Vielen Dank an unsere Referent*innen und Ihre Aufmerksamkeit.

Kritik, Anmerkungen oder Anregungen? Schreiben Sie mir gern ein Feedback zur Veranstaltung an:

Rav-nk@qeu.de